

Amtsblatt der Europäischen Union

C 282



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

4. August 2016

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 282/01	Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8004 — Akzo Nobel/BASF Industrial Coatings Business) ⁽¹⁾	1
---------------	--	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 282/02	Euro-Wechselkurs	2
---------------	------------------------	---

Europol

2016/C 282/03	Beschluss des Direktors von Europol vom 29. März 2016 zur Durchführung des Beschlusses des Verwaltungsrates von Europol vom 16. November 1999 zur Genehmigung der von Europol festgelegten Bedingungen und Verfahren für die Besteuerung von Gehältern und Bezügen, die an Bedienstete von Europol gezahlt werden, zugunsten von Europol	3
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2016/C 282/04	Bekanntmachung der Angleichung der Grundgehälter und Zuwendungen von Europol-Bediensteten, für die das Statut der Bediensteten von Europol gilt, gemäß Artikel 57 Absatz 5 des Beschlusses des Rates mit Wirkung vom 1. Juli 2011, 1. Juli 2012, 1. Juli 2013 und 1. Juli 2014	6
---------------	--	---

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

2016/C 282/05	Bekanntmachung über die Gewährung von Finanzhilfe — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Ref.: GP/DSI/ReferNet_FPA/001/16 — ReferNet — Europäisches Informationsnetzwerk zur Berufsbildung des Cedefop	9
---------------	--	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 282/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8157 — McKesson/Blackstone/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	11
2016/C 282/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8160 — Goldman Sachs/Altor/Navico/C-Map) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	12
2016/C 282/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8019 — Advent International/Nuplex Industries) ⁽¹⁾	13

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2016/C 282/09	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	14
2016/C 282/10	Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU — Antrag eines Auftraggebers — Fristverlängerung	18

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8004 — Akzo Nobel/BASF Industrial Coatings Business)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 282/01)

(Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates)

Am 4. Juli 2016 ist die Anmeldung des geplanten Zusammenschlusses zwischen Akzo Nobel und BASF Industrial Coatings Business bei der Kommission eingegangen. Am 29. Juli 2016 unterrichtete(n) der/die Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

3. August 2016

(2016/C 282/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1200	CAD	Kanadischer Dollar	1,4672
JPY	Japanischer Yen	113,22	HKD	Hongkong-Dollar	8,6898
DKK	Dänische Krone	7,4387	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5577
GBP	Pfund Sterling	0,83910	SGD	Singapur-Dollar	1,5020
SEK	Schwedische Krone	9,5146	KRW	Südkoreanischer Won	1 251,34
CHF	Schweizer Franken	1,0845	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,6581
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4234
NOK	Norwegische Krone	9,4236	HRK	Kroatische Kuna	7,4963
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 738,64
CZK	Tschechische Krone	27,034	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5413
HUF	Ungarischer Forint	311,00	PHP	Philippinischer Peso	52,737
PLN	Polnischer Zloty	4,3130	RUB	Russischer Rubel	74,5458
RON	Rumänischer Leu	4,4550	THB	Thailändischer Baht	39,127
TRY	Türkische Lira	3,3742	BRL	Brasilianischer Real	3,6606
AUD	Australischer Dollar	1,4750	MXN	Mexikanischer Peso	21,1797
			INR	Indische Rupie	74,9224

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

EUROPOL

BESCHLUSS DES DIREKTORS VON EUROPOL

vom 29. März 2016

zur Durchführung des Beschlusses des Verwaltungsrates von Europol vom 16. November 1999 zur Genehmigung der von Europol festgelegten Bedingungen und Verfahren für die Besteuerung von Gehältern und Bezügen, die an Bedienstete von Europol gezahlt werden, zugunsten von Europol

(2016/C 282/03)

DER DIREKTOR VON EUROPOL —

gestützt auf den Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts („Europol“) vom 6. April 2009 ⁽¹⁾ (im Folgenden „Europol-Beschluss“) und insbesondere auf Artikel 57 Absatz 5, Artikel 62 und 63,

gestützt auf das Protokoll, das gemäß Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 41 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens ausgearbeitet wurde, über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder seiner Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf den Beschluss des Verwaltungsrates von Europol vom 16. November 1999 zur Genehmigung der von Europol festgelegten Bedingungen und Verfahren für die Besteuerung von Gehältern und Bezügen, die an Bedienstete von Europol gezahlt werden, zugunsten von Europol ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 57 Absatz 5 des Europol-Beschlusses gelten das Statut der Bediensteten von Europol ⁽⁴⁾ und andere einschlägige Instrumente weiterhin für die Mitglieder des Personals, die nicht gemäß Artikel 57 Absatz 2 des Europol-Beschlusses eingestellt werden.
- (2) Artikel 57 Absatz 5 des Europol-Beschlusses sieht vor, dass abweichend von Kapitel 5 des Statuts der Bediensteten von Europol für das Europol-Personal der vom Rat nach Maßgabe von Artikel 65 des Statuts der Beamten der Europäischen Union ⁽⁵⁾ festgesetzte Prozentsatz für die jährliche Angleichung der Dienstbezüge gilt.
- (3) Artikel 57 Absatz 5 des Europol-Beschlusses betrifft nur Elemente der Dienstbezüge gemäß Kapitel 5 (Artikel 43 bis 55) des Statuts der Bediensteten von Europol und erstreckt sich nicht auf die Besteuerung von Gehältern und Bezügen, die an Bedienstete von Europol gezahlt werden, für die das Statut der Bediensteten von Europol gilt, zugunsten von Europol.
- (4) Angesichts des in Artikel 57 Absatz 5 des Europol-Beschlusses vorgesehenen geänderten Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge ermächtigt Artikel 3a des Anhangs zum oben genannten Beschluss des Verwaltungsrates vom 16. November 1999 den Direktor von Europol, die in Artikel 4 des betreffenden Anhangs genannten Werte mit Wirkung zum 1. Juli 2010 und danach jährlich anzugleichen, ausgehend vom selben Prozentsatz, der gemäß Artikel 57 Absatz 5 des Europol-Beschlusses angewandt wird.
- (5) Die jährliche Angleichung der Dienstbezüge gemäß Artikel 57 Absatz 5 des Europol-Beschlusses wurde von Europol mit Wirkung vom 1. Juli 2011 rückwirkend durchgeführt ⁽⁶⁾ entsprechend den Werten in der Verordnung (EU) Nr. 422/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 ⁽⁷⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

⁽²⁾ ABl. C 221 vom 19.7.1997, S. 2.

⁽³⁾ ABl. C 65 vom 28.2.2001, S. 6.

⁽⁴⁾ Rechtsakt des Rates vom 3. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der Bediensteten von Europol (AbL. C 26 vom 30.1.1999, S. 23).

⁽⁵⁾ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (AbL. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

⁽⁶⁾ Bekanntmachung über die Angleichung der Grundgehälter und Zuwendungen von Europol-Bediensteten, für die das Statut der Bediensteten von Europol gilt, gemäß Artikel 57 Absatz 5 des Beschlusses des Rates mit Wirkung vom 1. Juli 2011, 1. Juli 2012, 1. Juli 2013 und 1. Juli 2014 (AbL. C 282 vom 4.8.2016, S. 6).

⁽⁷⁾ ABl. L 129 vom 30.4.2014, S. 5.

- (6) Die jährliche Angleichung der Dienstbezüge gemäß Artikel 57 Absatz 5 des Europol-Beschlusses wurde von Europol mit Wirkung vom 1. Juli 2012 rückwirkend durchgeführt⁽⁸⁾ entsprechend den Werten in der Verordnung (EU) Nr. 423/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2012⁽⁹⁾.
- (7) Die jährliche Angleichung der Dienstbezüge gemäß Artikel 57 Absatz 5 des Europol-Beschlusses wurde von Europol mit Wirkung vom 1. Juli 2013 rückwirkend durchgeführt⁽¹⁰⁾ entsprechend den Werten in der Verordnung (EU) Nr. 1416/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2013⁽¹⁰⁾.
- (8) Die jährliche Angleichung der Dienstbezüge gemäß Artikel 57 Absatz 5 des Europol-Beschlusses wurde von Europol mit Wirkung vom 1. Juli 2014 rückwirkend durchgeführt entsprechend den Werten in der jährlichen Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union vom 12. Dezember 2014⁽¹¹⁾.
- (9) Die Besteuerung von Europol-Bediensteten, für die das Statut der Bediensteten von Europol gilt, sollte angepasst werden, um der Angleichung der Dienstbezüge gemäß Artikel 57 Absatz 5 des Europol-Beschlusses Rechnung zu tragen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 2011:

- Anwendung finden die Werte in Artikel 4 des Anhangs zum Beschluss des Verwaltungsrates von Europol vom 16. November 1999, aktualisiert durch den Beschluss des Direktors von Europol vom 18. April 2014 zur Durchführung des Beschlusses des Verwaltungsrates von Europol vom 16. November 1999⁽¹²⁾.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 2012:

- Der im ersten Satz von Artikel 4 des Anhangs zum Beschluss des Verwaltungsrates von Europol vom 16. November 1999 genannte Wert wird durch 121,45 EUR ersetzt.
- Die Werte in Euro der Tabelle von Artikel 4 des Anhangs zum Beschluss des Verwaltungsrates von Europol vom 16. November 1999 werden durch folgende Werte ersetzt:
 - 8 % auf Beträge zwischen 122,42 EUR und 2 156,39 EUR
 - 10 % auf Beträge zwischen 2 156,40 EUR und 2 970,10 EUR
 - 12,5 % auf Beträge zwischen 2 970,11 EUR und 3 403,88 EUR
 - 15 % auf Beträge zwischen 3 403,89 EUR und 3 865,63 EUR
 - 17,5 % auf Beträge zwischen 3 865,64 EUR und 4 299,45 EUR
 - 20 % auf Beträge zwischen 4 299,46 EUR und 4 719,95 EUR
 - 22,5 % auf Beträge zwischen 4 719,96 EUR und 5 153,75 EUR
 - 25 % auf Beträge zwischen 5 153,76 EUR und 5 574,25 EUR
 - 27,5 % auf Beträge zwischen 5 574,26 EUR und 6 008,04 EUR
 - 30 % auf Beträge zwischen 6 008,05 EUR und 6 428,55 EUR
 - 32,5 % auf Beträge zwischen 6 428,56 EUR und 6 862,35 EUR
 - 35 % auf Beträge zwischen 6 862,36 EUR und 7 283,52 EUR
 - 40 % auf Beträge zwischen 7 283,53 EUR und 7 717,35 EUR
 - 45 % auf Beträge über 7 717,36 EUR

⁽⁸⁾ Siehe Fußnote 6.

⁽⁹⁾ ABl. L 129 vom 30.4.2014, S. 12.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 24.

⁽¹¹⁾ ABl. C 444 vom 12.12.2014, S. 10.

⁽¹²⁾ ABl. C 211 vom 5.7.2014, S. 13.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme durch den Direktor in Kraft.

Geschehen zu Den Haag am 29. März 2016.

Rob WAINWRIGHT

Direktor von Europol

Bekanntmachung der Angleichung der Grundgehälter und Zuwendungen von Europol-Bediensteten, für die das Statut der Bediensteten von Europol gilt, gemäß Artikel 57 Absatz 5 des Beschlusses des Rates mit Wirkung vom 1. Juli 2011, 1. Juli 2012, 1. Juli 2013 und 1. Juli 2014

(2016/C 282/04)

Artikel 57 Absatz 5 des Beschlusses des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) vom 6. April 2009 ⁽¹⁾ sieht vor, dass abweichend von Kapitel 5 des Statuts der Bediensteten von Europol ⁽²⁾ für das gemäß diesem Statut beschäftigte Europol-Personal der vom Rat nach Maßgabe von Artikel 65 des Statuts der Beamten der Europäischen Union ⁽³⁾ festgesetzte Prozentsatz für die jährliche Angleichung der Dienstbezüge gilt.

1. Angleichung der Bezüge mit Wirkung vom 1. Juli 2011

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 422/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 ⁽⁴⁾ werden die Bezüge des Europol-Personals mit Wirkung vom 1. Juli 2011 wie folgt angeglichen:

- a) Die Beträge der Grundgehälter gemäß Artikel 45 des Statuts der Bediensteten von Europol sowie die in Artikel 60 Absatz 1 des Statuts der Bediensteten von Europol, in Artikel 2 Absatz 1 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol, in Artikel 3 Absatz 1 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol, in Artikel 3 Absatz 2 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol, in Artikel 4 Absatz 1 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol und in Artikel 5 Absatz 3 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol genannten Beträge bleiben davon unberührt (0 % Erhöhung).

Anwendung finden folglich die in den obigen Bestimmungen genannten Beträge in der mit Wirkung vom 1. Juli 2010 geänderten und in der Bekanntmachung vom 18. April 2014 über die Angleichung der Grundgehälter und Zuwendungen von Europol-Bediensteten, für die gemäß Artikel 57 Absatz 5 des Beschlusses des Rates das Statut der Bediensteten von Europol gilt, mit Wirkung vom 1. Juli 2009 und 1. Juli 2010 ⁽⁵⁾ dargelegten Fassung.

- b) Der Berichtigungskoeffizient zur Anwendung von Artikel 43 Absätze 2 und 3 wird wie folgt angeglichen:

— Die Niederlande: 94,1

2. Angleichung der Bezüge mit Wirkung vom 1. Juli 2012

Durch die Verordnung (EU) Nr. 423/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2012 ⁽⁶⁾ werden die Bezüge des Europol-Personals mit Wirkung vom 1. Juli 2012 wie folgt angeglichen:

- a) Die Beträge der Grundgehälter gemäß Artikel 45 des Statuts der Bediensteten von Europol werden wie folgt angeglichen:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	16 300,94										
2	14 637,55										
3	10 046,70	10 306,18	10 565,67	10 845,12	11 124,57	11 417,29	11 708,69	12 016,13	12 325,51	12 651,53	12 974,20
4	8 749,27	8 982,14	9 211,70	9 454,54	9 697,39	9 953,54	10 206,37	10 475,85	10 745,30	11 028,09	11 310,86
5	7 209,00	7 398,63	7 584,92	7 784,53	7 984,14	8 197,04	8 406,62	8 629,51	8 849,07	9 081,94	9 314,82
6	6 177,74	6 340,71	6 503,75	6 676,74	6 846,40	7 026,03	7 205,68	7 395,31	7 584,92	7 784,53	7 984,14
7	5 149,75	5 286,17	5 419,22	5 562,28	5 705,31	5 855,03	6 004,72	6 164,41	6 320,76	6 487,12	6 653,44

⁽¹⁾ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

⁽²⁾ Rechtsakt des Rates vom 3. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der Bediensteten von Europol (ABl. C 26 vom 30.1.1999, S. 23).

⁽³⁾ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 129 vom 30.4.2014, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. C 211 vom 5.7.2014, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. L 129 vom 30.4.2014, S. 12.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8	4 377,97	4 494,40	4 607,50	4 730,60	4 850,34	4 976,78	5 103,19	5 239,59	5 372,65	5 515,71	5 655,40
9	3 859,00	3 962,13	4 065,26	4 171,69	4 278,16	4 391,26	4 504,38	4 624,14	4 740,61	4 867,00	4 990,09
10	3 346,69	3 436,52	3 522,99	3 616,12	3 705,97	3 805,77	3 905,57	4 008,68	4 108,49	4 218,28	4 324,74
11	3 243,56	3 330,07	3 413,21	3 503,04	3 592,85	3 689,33	3 782,49	3 882,29	3 982,09	4 088,56	4 191,64
12	2 574,91	2 644,72	2 711,26	2 781,14	2 851,02	2 927,50	3 004,03	3 083,88	3 160,38	3 243,56	3 326,73
13	2 212,26	2 272,15	2 328,71	2 391,92	2 451,81	2 518,33	2 581,55	2 651,40	2 717,95	2 791,13	2 860,98

- b) Artikel 60 Absatz 1 des Statuts der Bediensteten von Europol: Der Betrag „290,44 EUR“ wird angeglichen auf: „292,76 EUR“;
- c) Artikel 2 Absatz 1 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol: Der Betrag „303,62 EUR“ wird angeglichen auf: „306,05 EUR“;
- d) Artikel 3 Absatz 1 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol: Der Betrag „13 201,27 EUR“ wird angeglichen auf: „13 306,88 EUR“;
- e) Artikel 3 Absatz 1 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol: Der Betrag „2 970,29 EUR“ wird angeglichen auf: „2 994,05 EUR“;
- f) Artikel 3 Absatz 2 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol: Der Betrag „17 821,71 EUR“ wird angeglichen auf: „17 964,28 EUR“;
- g) Artikel 4 Absatz 1 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol: Der Betrag „1 320,14 EUR“ wird angeglichen auf: „1 330,70 EUR“;
- h) Artikel 4 Absatz 1 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol: Der Betrag „990,12 EUR“ wird angeglichen auf: „998,04 EUR“;
- i) Artikel 4 Absatz 1 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol: Der Betrag „660,06 EUR“ wird angeglichen auf: „665,34 EUR“;
- j) Artikel 4 Absatz 1 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol: Der Betrag „528,04 EUR“ wird angeglichen auf: „532,26 EUR“;
- k) Artikel 5 Absatz 3 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol: Der Betrag „1 862,96 EUR“ wird angeglichen auf: „1 877,86 EUR“;
- l) Artikel 5 Absatz 3 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol: Der Betrag „2 483,96 EUR“ wird angeglichen auf: „2 503,83 EUR“;
- m) Artikel 5 Absatz 3 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol: Der Betrag „3 104,94 EUR“ wird angeglichen auf: „3 129,78 EUR“;
- n) Der Berichtigungskoeffizient zur Anwendung von Artikel 43 Absätze 2 und 3 wird wie folgt angeglichen:

— Die Niederlande: 96,3

3. Angleichung der Bezüge mit Wirkung vom 1. Juli 2013

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1416/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2013⁽¹⁾ werden die Bezüge des Europol-Personals mit Wirkung vom 1. Juli 2013 wie folgt angeglichen:

- a) Die Beträge der Grundgehälter gemäß Artikel 45 des Statuts der Bediensteten von Europol sowie die in Artikel 60 Absatz 1 des Statuts der Bediensteten von Europol, Artikel 2 Absatz 1 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol, Artikel 3 Absatz 1 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol, Artikel 3 Absatz 2 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol, Artikel 4 Absatz 1 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol und Artikel 5 Absatz 3 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol genannten Beträge werden eingefroren.

Folglich finden die in den obigen Bestimmungen genannten Beträge in der mit Wirkung vom 1. Juli 2012 geänderten und in Artikel 2 Absätze a bis m der vorliegenden Bekanntmachung dargelegten Fassung weiterhin Anwendung.

⁽¹⁾ ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 24.

b) Der Berichtigungskoeffizient zur Anwendung von Artikel 43 Absätze 2 und 3 wird wie folgt angeglichen:

— Die Niederlande: 99,6

4. Angleichung der Bezüge mit Wirkung vom 1. Juli 2014

Gemäß der jährlichen Aktualisierung der ab 1. Juli 2014 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union vom 12. Dezember 2014⁽¹⁾ werden die Bezüge des Europol-Personals mit Wirkung vom 1. Juli 2014 wie folgt angeglichen:

a) Die Beträge der Grundgehälter gemäß Artikel 45 des Statuts der Bediensteten von Europol sowie die in Artikel 60 Absatz 1 des Statuts der Bediensteten von Europol, Artikel 2 Absatz 1 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol, Artikel 3 Absatz 1 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol, Artikel 3 Absatz 2 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol, Artikel 4 Absatz 1 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol und Artikel 5 Absatz 3 von Anhang 5 zum Statut der Bediensteten von Europol genannten Beträge werden eingefroren.

Folglich finden die in den obigen Bestimmungen genannten Beträge in der mit Wirkung vom 1. Juli 2014 geänderten und in Artikel 2 Absätze a bis m der vorliegenden Bekanntmachung dargelegten Fassung weiterhin Anwendung.

b) Der Berichtigungskoeffizient zur Anwendung von Artikel 43 Absätze 2 und 3 wird wie folgt angeglichen:

— Die Niederlande: 98,6

Erläuternde Anmerkungen:

Der Prozentsatz der Angleichung der Grundgehälter und Zulagen gemäß dem Statut der Bediensteten von Europol basiert auf der Kombination des Prozentsatzes der Angleichung der Grundgehälter gemäß Artikel 66 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Änderung der Berichtigungskoeffizienten der Niederlande gemäß Artikel 64 des genannten Statuts.

Die Angleichung der Gewichtung, die auf die Bezüge Anwendung findet, die an Bedienstete von Europol bezahlt werden, deren Dienstort nicht die Niederlande sind, wird ausgehend von der Änderung des Berichtigungskoeffizienten berechnet, der gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Union auf die betroffenen Länder anwendbar ist.

⁽¹⁾ ABl. C 444 vom 12.12.2014, S. 10.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR DIE FÖRDERUNG DER
BERUFSBILDUNG

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON FINANZHILFE

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — Ref.: GP/DSI/ReferNet_FPA/
001/16

ReferNet — Europäisches Informationsnetzwerk zur Berufsbildung des Cedefop

(2016/C 282/05)

1. Auftraggeber

Cedefop — Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung
z. H. von Frau Isabelle Thomas-Kollias
123 Europe Street
PO Box 22427
55102 Thessaloniki
GRIECHENLAND

Ansprechpartnerin:
Frau Clotilde Assumel-Lurdin
Tel. +30 2310490287
Fax +30 2310490028
E-Mail: c4t-services@cedefop.europa.eu.

Vorausgegangene Veröffentlichung: ABl. C 101 vom 17.3.2016, S. 5.

2. Gewährung von Finanzhilfe

Name des Begünstigten	Anschrift	Referenz der Rahmenpartnerschaftsvereinbarung	Laufzeit der Rahmenpartnerschaftsvereinbarung	Datum der Unterzeichnung der Rahmenpartnerschaftsvereinbarung	Referenz der spezifischen Finanzhilfvereinbarung (2016)	Laufzeit der spezifischen Finanzhilfvereinbarung	Datum der Unterzeichnung der spezifischen Finanzhilfvereinbarung	Höhe der Finanzhilfe (EUR)
Ministerium für Bildung und Beschäftigung	Great Siege Road, VLT 2000, Floraina, Malta	Nr. 2016-FPA1/GP/ DSI/ReferNet_FPA/ 001/16	43 Monate	9.6.2016	Nr. 2016-0076	7 Monate	15.6.2016	20 815

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8157 — McKesson/Blackstone/JV)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 282/06)

1. Am 27. Juli 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen McKesson Corporation („McKesson“, USA) und The Blackstone Group L.P. („Blackstone“, USA) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Einbringen von Anteilen und Vermögenswerten die gemeinsame Kontrolle eines neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmens („JV“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - McKesson: Dienstleistungen und Produkte für die Gesundheitsbranche;
 - Blackstone: weltweit tätiges Vermögensverwaltungsunternehmen für alternative Anlagen und Finanzberatungsunternehmen;
 - das Gemeinschaftsunternehmen soll IT-Dienstleistungen, Rechnerprogramme, Analyse, Netzlösungen und technologiebasierte Dienstleistungen anbieten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8157 — McKesson/Blackstone/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8160 — Goldman Sachs/Altor/Navico/C-Map)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 282/07)

1. Am 28. Juli 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Goldman Sachs Group Inc. („Goldman Sachs“, USA) und Altor Fund IV („Altor“, Schweden) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Navico Holding AS („Navico“, Norwegen) und Digital Marine Solutions Holding AS („C-Map“, Norwegen).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Goldman Sachs erbringt weltweit Dienstleistungen in den Bereichen Investmentbanking, Wertpapierhandel und Anlagenverwaltung.
- Bei Altor handelt es sich um einen privaten Beteiligungsfonds, der vor allem in mittelgroße Unternehmen in Nord-europa investiert.
- Navico ist vor allem in Herstellung und Vertrieb von Schiffselektronik für Yachten und kommerzielle Nutzungen tätig.
- C-Map vertreibt Seekarten für private wie kommerzielle Zwecke.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8160 — Goldman Sachs/Altor/Navico/C-Map per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8019 — Advent International/Nuplex Industries)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 282/08)

1. Am 27. Juli 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Advent International Corporation („AIC“, USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Nuplex Industries Ltd. („Nuplex“, Neuseeland). Eine Anmeldung dieses Zusammenschlusses war bereits am 25. Mai 2016 bei der Kommission eingegangen, wurde jedoch am 22. Juni 2016 zurückgenommen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Advent: weltweit tätige Kapitalbeteiligungsgesellschaft, die unter anderem den globalen Hersteller von industriellen Harzbeschichtungen Allnex Belgium S.A. kontrolliert.
- Nuplex: globaler Hersteller von industriellen Harzbeschichtungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8019 — Advent International/Nuplex Industries per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2016/C 282/09)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„OLIVA DI GAETA“

EU-Nr. PDO-IT-02101 — 23.12.2015

g.U. () g.g.A. ()**1. Name(n)**

„Oliva di Gaeta“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Italien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.6. Obst und Gemüse, unverarbeitet oder verarbeitet

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Der Name „Oliva di Gaeta“ ist der Olivensorte „Itrana“ (auch Gaetana genannt) vorbehalten. Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens muss „Oliva di Gaeta“ folgende Merkmale aufweisen:

- Form: kugelförmig;
- Durchmesser: mindestens 12 mm;
- Anzahl der Früchte je kg: höchstens 410;
- Farbe: tiefrosa bis violett;
- Verhältnis von Fruchtfleisch zu Kern: mindestens 3
- Gesamtpolyphenolgehalt: mindestens 12 mg/kg;
- Gesamttocopherolgehalt: mindestens 42 mg/kg

Außerdem muss das Fruchtfleisch folgende Merkmale aufweisen: Saubere und vollständige Ablösung vom Kern, weiche Konsistenz, typischer, leicht bitterer säuerlicher und/oder milchiger Geschmack, tiefrosa bis violette Farbe.

Etwaige Mängel der Früchte wie Mängel an der Schale mit oder ohne Veränderung des Fruchtfleischs, faltige Oberfläche, Vorhandensein des Stiels oder geringfügige Beschädigungen durch Pilzbefall und/oder Insekten sind bis zu einem Anteil von 6 % zulässig.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Olivensorten mit der g.U. „Oliva di Gaeta“ werden ausschließlich aus der Sorte „Itrana“ (auch Gaeta genannt) gewonnen. Die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen der Sorte „Itrana“ ist nicht zulässig. Verboten ist außerdem, die Gewinnung von „Oliva di Gaeta“ aus unreifen oder überreifen Früchten, Früchten mit rotem Epikarp und/oder ohne rötliche Einschüsse im Fruchtfleisch.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Erzeugungsschritte (Anbau, Ernte und Verarbeitung der Oliven) müssen in dem unter Punkt 4 beschriebenen abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Das mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Oliva di Gaeta“ in Verkehr gebrachte Erzeugnis muss wie folgt verpackt sein:

- in Behältnissen für Lebensmittel mit einem Fassungsvermögen von höchstens 25 l. Bei dieser Verpackungsart muss auf dem Behältnis deutlich und unverwischbar das Verpackungsdatum angebracht sein;
- in durchsichtigen Glasbehältern mit einem Fassungsvermögen von höchstens 4 l;
- in Einmalbehältnissen aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von höchstens 4 l.

Zum Zeitpunkt der Verpackung dürfen zur Verbesserung und Verlängerung der Haltbarkeit des Erzeugnisses Säuerungsmittel und/oder Konservierungsmittel wie L-Ascorbinsäure oder Zitronensäure eingesetzt werden.

Die Pasteurisierung der Lake ist zulässig.

Die Pasteurisierung der Oliven ist verboten.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die für „Oliva di Gaeta“ verwendeten Etiketten müssen das grafische Symbol der Europäischen Union zur Kennzeichnung von g.U. sowie folgende weitere Angaben enthalten:

- den Namen „Oliva di Gaeta“, gefolgt von der Abkürzung DOP (g.U.);
- den Firmennamen und die Anschrift des Erzeugungsbetriebs;
- das nachstehende Logo:



Verboten ist die Hinzufügung jedweder nicht ausdrücklich vorgesehenen Bezeichnung. Zulässig sind hingegen Hinweise auf private Marken, sofern sie keine anpreisende Bedeutung haben oder geeignet sind, den Verbraucher in die Irre zu führen, die Angabe des Namens des Betriebs, in dem das Erzeugnis angebaut wurde, sowie andere wahrheitsgemäße und nachweisbare Hinweise, die nach den Rechtsvorschriften der EU, des Landes oder der Region zulässig sind und nicht in Widerspruch zu den Zielen und Inhalten der vorliegenden Spezifikation stehen.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

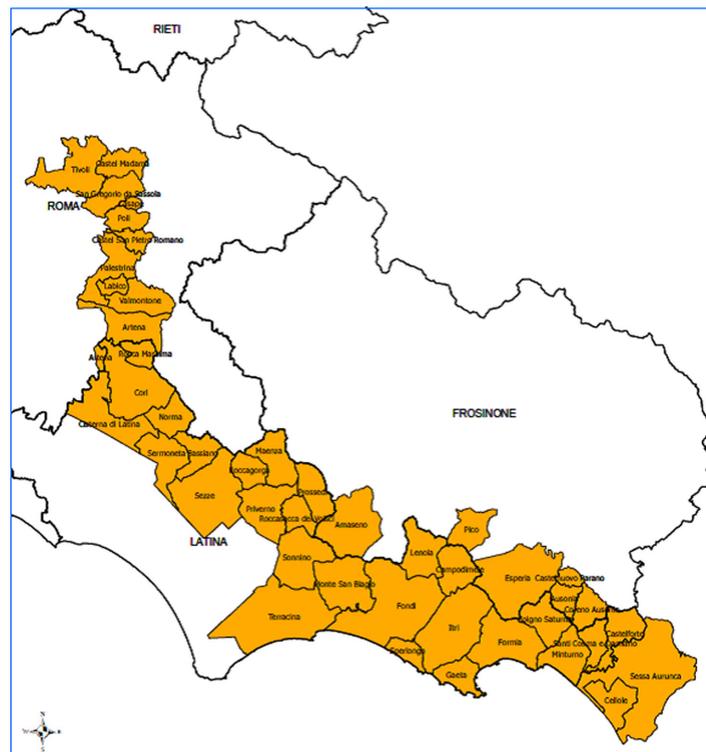
Das Anbau- und Erzeugungsgebiet der Oliven mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Oliva di Gaeta“ liegt in den nachstehend aufgeführten Gebieten der Regionen Latium und Kampanien:

Provinz Latina: Das gesamte Gebiet der Gemeinden Bassiano, Campodimele, Castelforte, Cori, Fondi, Formia, Gaeta, Itri, Lenola, Maenza, Minturno, Monte S. Biagio, Norma, Priverno, Prossedi, Roccaporga, Roccamassima, Roccasecca dei Volsci, Sermoneta, Sezze, Sonnino, Sperlonga, Spigno Saturnia, SS. Cosma e Damiano und Terracina sowie ein Teil des Gebiets der Gemeinde Cisterna di Latina. Die südliche Grenze des Erzeugungsgebiets in der Gemeinde Cisterna di Latina entspricht dem Verlauf der Eisenbahnlinie Rom–Neapel.

Provinz Frosinone: Das gesamte Gebiet der Gemeinden Amaseno, Ausonia, Castelnuovo Parano, Coreno Ausonio, Esperia und Pico;

Provinz Rom: Das gesamte Gebiet der Gemeinden Castel Madama, Castel S. Pietro, Palestrina, Labico, Valmontone, Artena, San Gregorio da Sassola, Casape, Poli und Tivoli.

Provinzai Caserta: Das gesamte Gebiet der Gemeinden Sessa Aurunca und Cellole.



5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Das aus 44 Gemeinden bestehende geografische Gebiet ist von zusammenhängender, gleichförmiger Beschaffenheit und erstreckt sich entlang der Bergrücken der Tiburtiner, der Prenestiner, der Lepiner, der Ausoner und der Auruncer Berge. Bei den in diesem Gebiet angebauten Oliven handelt es sich fast ausschließlich um die Sorte „Itrana“ (auch Gaetana genannt); sie ist eng mit der örtlichen Gesellschaftsstruktur verknüpft, die im Laufe der Jahrhunderte die Entwicklung des Gebietes und damit auch das Leben der jeweils dort ansässigen Bevölkerung bestimmt und insbesondere die Wirtschaft des Gebiets geprägt hat. Die Sorte „Itrana“ (auch Gaetana genannt) hat sich vollkommen an die Bodenbedingungen des Anbaugebiets von „Oliva di Gaeta“ angepasst, außerhalb dieses Gebiets ist sie weniger stark verbreitet.

Bei der Olive „Itrana“ handelt es sich um eine spät reifende Sorte mit zwei Verwendungszwecken. Geerntet werden die vollreifen Früchte. Die Feststellung des richtigen Reifegrads der Olive ist eine entscheidende Voraussetzung für die Erreichung der Merkmale von „Oliva di Gaeta“. Die zur Gewinnung von „Oliva di Gaeta“ verwendeten Früchte müssen zum Zeitpunkt der vollen Reife geerntet werden, die erreicht ist, wenn das Epikarp schwarz, glänzend und stellenweise von einem auch bei Pflaumen anzutreffenden, vor Ort als „panno“ bezeichneten Reif überzogen ist und das Fruchtfleisch eine von außen nach innen intensiver werdende dunkel-weinrote Farbe angenommen hat. Die Feststellung des richtigen Reifegrads der Frucht durch den Landwirt und/oder den Verarbeiter ist ein wichtiger Schritt zur Erzielung der richtigen Farbe von „Oliva di Gaeta“ nach dem Fermentierungsprozess.

Der Fermentierungsprozess der Oliven bei der Herstellung von „Oliva di Gaeta“ erfolgt nach dem traditionellen, „Sistema all'itrana“ genannten Verfahren. Dieses von Generation zu Generation der örtlichen Verarbeiter überlieferte Verfahren wird ausschließlich im abgegrenzten Gebiet angewandt und umfasst eine natürliche Auslösung der Milchsäuregärung ohne direkte Beigabe von Salz und/oder künstlichen Säuerungsmitteln. Es handelt sich um ein Verfahren, das sich im Laufe der Zeit herausgebildet hat und das sich auf Gärungsprozesse mit einer vielfältigen und spontan gebildeten Bakterienflora stützt, die zunächst heftig und dann langsamer verlaufen und schließlich durch die Beigabe von Salz stabilisiert werden. Zur Steuerung dieses Prozesses muss der Verarbeiter das Gemisch aus Wasser und Oliven, dem anschließend Salz beigegeben wird, genau beobachten. Im Lauf dieses Prozesses muss der Verarbeiter in regelmäßigen Abständen Lake hinzufügen, damit die Oliven nie mit Luft in Berührung kommen.

Die Steuerung des richtigen Gärungsverlaufs ist neben der Feststellung, ob das Fruchtfleisch weich genug ist, damit es vom Kern abgelöst werden kann, ein entscheidendes Merkmal, durch das sich der leicht bittere, säuerliche und/oder milchige Geschmack von „Oliva di Gaeta“ gegenüber anderen Tafelolivensorten auszeichnet.

Aus zahlreichen Hinweisen in verschiedenen historischen, bis in die Zeit des Herzogtums Gaeta zurückreichenden Dokumenten, die sich mit der Erzeugung von und dem Handel mit (schwarzen) Tafeloliven befassen, geht hervor, dass der Ursprung der gleichnamigen Olive im Verwaltungsgebiet dieses Herzogtums liegt.

Der Name „Oliva di Gaeta“ lässt sich historisch auf den Namen des Ursprungsgebiets zurückführen, das zum gleichnamigen Herzogtum gehörte, sowie auf den Abgangshafen der Schiffe zu den großen Abnehmermärkten für schwarze Oliven. Seit dieser Zeit wird der Name „Oliva di Gaeta“ von Händlern und Erzeugern verwendet, um die schwarze Tafelolive der Sorte „Itrana“ zu bezeichnen, die nach einem besonderen lokalen Verarbeitungsverfahren hergestellt wird. Historisch gesehen ist der Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis und dem Gebiet auch durch zahlreiche andere schriftliche Zeugnisse belegt, von denen viele auch historische Hinweise auf das Verarbeitungsverfahren der schwarzen Tafeloliven enthalten. Der Name „Oliva di Gaeta“ ist inzwischen seit mehreren Jahrzehnten eingeführt, was durch Rechnungen, Etiketten, Werbematerial und Veröffentlichungen belegt ist.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

Die konsolidierte Fassung der Produktspezifikation kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:
<http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>

oder

direkt über die Homepage des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (www.politicheagricole.it), oben rechts auf dem Bildschirm auf „Prodotti DOP e IGP“ (g.U./g.g.A.-Erzeugnisse) klicken, dann links auf „Prodotti DOP, IGP e STG“ (g.U./g.g.A./g.t.S-Erzeugnisse) und zuletzt auf „Disciplinari di produzione all'esame dell'UE“ (Spezifikationen von Produkten zur Prüfung durch die EU).

Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU — Antrag eines Auftraggebers — Fristverlängerung

(2016/C 282/10)

Am 16. Januar 2015 ging bei der Kommission ein Antrag nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG ⁽¹⁾ ein. Der erste Arbeitstag nach Eingang des Antrags war der 19. Januar 2015.

Der Antrag wurde vom Flughafen Wien gestellt und bezieht sich auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets mit dem Zweck, Luftverkehrsunternehmen Flughäfen oder andere Terminaleinrichtungen auf dem Hoheitsgebiet Österreichs bereitzustellen. Die entsprechende Bekanntmachung wurde im Amtsblatt C 93 vom 20. März 2015, Seite 22, veröffentlicht. Eine Bekanntmachung der Fristverlängerung wurde im Amtsblatt C 217 vom 2. Juli 2015, Seite 23, veröffentlicht.

Gemäß Anhang IV Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2014/25/EU kann die Frist von der Kommission mit Zustimmung derjenigen, die den Antrag gestellt haben, verlängert werden. Da zusätzliche Informationen eingeholt und geprüft werden müssen, wird die Frist, innerhalb derer die Kommission über den Antrag entscheidet, mit Zustimmung des Antragstellers bis zum 31. Oktober 2016 verlängert.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.

